

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS.

VIERUNDVIERZIGSTER BAND.



BERLIN 1922.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

MISZELLEN.

EIN ALTES HANDSCHRIFTENFRAGMENT DER 'VIRI ILLUSTRÉS' ISIDORS VON SEVILLA.

Von
WILHELM SMIDT.

Im Staatsarchiv zu Wetzlar, dem Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts¹, befindet sich unter der Signatur 'Manuscripte Nr. 46' eine umfangreiche Sammlung von Handschriftenbruchstücken, die, verschiedenen Jahrhunderten des Mittelalters entstammend, einst zu Umschlägen oder Einbänden der Prozessakten benutzt wurden.² Bei einer Durchsicht derselben erregte eines der ältesten Stücke, zwei zusammenhängende Pergamentblätter in Folioformat, meine Aufmerksamkeit: als Umschlag einer Beilage zu den Akten eines Prozesses verwendet, den in den Jahren 1562 bis 1577 Goswin von Raesfeldt³ gegen Heinrich von Nesselrode am Reichskammergericht in Speyer führte⁴, enthielt es eine Art kirchlicher Literaturgeschichte, die sich als ein Fragment von Isidors

¹) D. h. dem Restbestand desselben, der sich zusammensetzt aus den Archivalien, die bei der gegen die Mitte des vorigen Jh.s vorgenommenen Aufteilung als 'untrennbar' bezeichnet wurden, und aus den damals an Preußen ausgelieferten Akten, vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912), 177 N. 5 und neuerdings HOOGEWEG, Die Entstehung des Königl. Staatsarchivs in Wetzlar. Nach den Akten des Staatsarchivs in: Korr.-Bl. d. Ges.-V. d. deutsch. Gesch.- und Alt.-V. 1917 Sp. 143.

²) Derartige Fragmente sind bereits mitgeteilt worden von EDWARD SCHRÖDER, Die mittelniederländische Paraphrase des Hohenliedes, Jahrb. d. Vereins f. niederd. Sprachforsch. 19 (1894), 80—90. Wetzlarer Wigalois-Fragment, Zs. f. deutsch. Altert. 42 (1898), 105—107.

³) Zu Raesfeldt (Regierungsbezirk Münster). Dieser Goswin v. Raesfeldt ist nicht zu verwechseln mit dem Domdechant Gotfried v. Raesfeld zu Münster, der im J. 1586 seine reichhaltige Bibliothek der dortigen Domkirche hinterließ (MELCHIOR RÖCHELL, Chronicon Monasteriense c. 5, Geschichtsquellen d. Bisth. Münster 3 (Münster 1856), 92, vgl. JOS. STAENDER, Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus. Vratislaviae 1889. S. IX. 165, n. 754). ⁴) Auf fol. 1 steht, von Händen des 16. Jh.s geschrieben, auf dem oberen Rande

Schrift *De viris illustribus*¹ (dem sogenannten 'Schriftstellerkatalog') entpuppte.²

Diese Feststellung dürfte schon an sich nicht ohne Interesse sein, da die handschriftliche Verbreitung des genannten Werkes in Deutschland — im Gegensatz zu andern Ländern und zu manchem andern Werk Isidors³ — eine sehr dürftige ist: sehe ich recht, so sind hier bisher als jetzt noch vorhanden nur drei Codices bekannt geworden, und von diesen enthält keiner eine ungekürzte Wiedergabe des Textes.⁴ Dazu kommt das beträchtliche Alter

'Acta priora Gofawin vonn Rasfeldt c(ontra) Heinrich vonn Nesselrodt', auf dem unteren Rande 'prod.' [= productum] 'Spirae 2. septembris anno 62' und 'reprod. Spire 3. decembris anno 71' sowie — als Nummer der Beilage — '14'. Die Akten, von denen das Fragment früher durch einen Beamten des Staatsarchivs abgelöst worden ist, tragen die Signatur: Preußen R $\frac{3}{9} \frac{7}{6}$. Anstatt 'prod.' bzw. 'reprod.' haben EDWARD SCHRÖDER (Jahrb. d. Vereins f. niederd. Sprachforsch. 19, 80) und G. v. BELOW (Landtagsakten von JÜLICH-BERG 1400—1610 (Düsseldorf 1895—1907) 2, 928, vgl. 2, 945) aus den entsprechenden Vermerken auf anderen Umschlägen von Reichskammergerichtsakten irrtümlich 'prae-s[entatum]' bzw. 'repraes[entatum]' — bei v. BELOW kommt nur ersterer Vermerk vor — gelesen, während es sich auch hier um den sogenannten 'Produktionsvermerk' handelt. Über diesen vgl. R. SMEND, Das Reichskammergericht (= Quellen und Stud. z. Verf.-Gesch. d. deutsch. Reiches in M.-A. und Neuzeit 4, 3) 1 (1911), 326 f.

¹) Über den Titel des Werkes, das bei POTTHAST, Bibl. hist. med. aevi 1 (1896), 688, in HERZOG-HAUCKS Realencyklop. f. protest. Theol. u. Kirche 9³ (1901), 451 und bei WATTENBACH, Geschichtsq. 1⁷ (1904), 95 nicht richtig 'De scriptoribus ecclesiasticis' benannt ist, vgl. A. EBERT, Allgem. Gesch. d. Liter. d. M.-A. 1² (1889), 601. M. MANITIUS, Gesch. d. lat. Liter. d. M.-A. (= Handb. d. klass. Altertumswissensch., herausg. v. J. v. MÜLLER IX, 2, 1) 1 (1911), 57. Der gleichfalls unzutreffende Titel, den es bei F. DAHN, Die Könige der Germanen 5 (Würzburg 1883), XV; 6² (Leipzig 1885), XII führt ('Isidori Hispalensis de claris praesertim Hispan. scriptor. et episc.') stammt von der frei gewählten Überschrift, unter der es A. SCHOTT, Hispaniae illustratae . . . scr. varii (1603) 2, 1 ff. herausgegeben hat (vgl. DAHN, a. a. O.).

²) Das Fragment hat inzwischen die Signatur 'Mscr. 48' erhalten. ³) Über den Umfang, den die außerspanische Isidor-Überlieferung bis zur Mitte des 9. Jh.s gewonnen hatte, vgl. CH. H. BEESON, Isidor-Studien, in: Quellen und Unters. z. lat. Philol. d. M.-A. 4, 2 (1913) S. 6 ff. Was insbesondere die *virī illustres* anbetrifft, so verweise ich für die zahlreichen ausländischen Codices derselben auf die Zusammenstellung in meinen demnächst erscheinenden "Untersuchungen über Isidors 'Liber de viris illustribus'". ⁴) Es handelt sich um folgende Hss.: 1. Berlin, Staatsbibliothek, Lat. 775 theol. qu. 123 fol. 112, Auszug aus einem einzigen Kapitel (V. ROSE,

unseres Fragmentes. Die Schrift, in der es von einer Hand geschrieben, von einer anderen, gleichzeitigen korrigiert wurde, ist

Die Handschr.-Verz. d. königl. Bibl. zu Berlin, 13. Bd.: Verz. d. lat. Handschr. 2. Bd. 2. Abt., Berl. 1903, S. 802f.). 2. Erfurt, Stadtbücherei, Amploniana Q. 79 (früher E. 24 bzw. 249) fol. 212'—213', Kapitelverzeichnis und Auszüge aus 6 Kapiteln (W. SCHUM, Beschreibendes Verz. d. Amplonianischen Handschr.-Samml. zu Erfurt, Berl. 1887, S. 346f.). 3. Wolfenbüttel, Landesbibliothek, Aug. 83, 8 fol. 207'—211, abgekürzter Text (O. v. HEINEMANN, Die Handschr. der herzogl. Biblioth. zu Wolfenbüttel, 2. Abt. 4, Wolfenb. 1900, S. 57 f. n. 2842). Über die beiden letztgenannten Codices erteilten mir die Vorstände der betreffenden Bibliotheken bereitwilligst Auskunft, wofür ich ihnen auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche. — Nach SCHUM a. a. O. S. 911 soll die Stadtbücherei in Erfurt noch eine zweite Hs. der *virii illustres* Isidors enthalten. Aber die Beschreibung des betreffenden Codex (F. 173 fol. 4'—8', SCHUM S. 110) ergibt, daß es sich in Wahrheit um eine andere Schrift des Bischofs, den *Liber de ortu vel obitu patrum* handelt, von dem der Schreiber irrtümlich sagt: *qui dicitur de viris illustribus* (vgl. auch P. LEHMANN, NA. 38 [1913], 551). Ebenfalls unzutreffend ist die Angabe über einen in Wolfenbüttel vorhandenen zweiten Codex der v. i., die man bei E. C. RICHARDSON, Prolegomena zu den Ausgaben des *Liber de viris illustribus* von Hieronymus und Gennadius, Texte u. Unters. zur Gesch. d. altchristl. Lit. 14 (1896), XXIII (vgl. S. XVIII n. 41) und darnach bei G. v. DZIALOWSKI, Isidor und Ildefons als Litterarhistoriker. Eine quellenkrit. Unters. der Schriften 'De viris illustribus' des Isidor von Sevilla und des Ildefons von Toledo (Kirchengeschichtl. Stud. IV, 2, Münster i. W. 1898) S. 87 N. 2 n. 10 findet. Denn, wie die ausführliche Beschreibung der fraglichen Hs. (Aug. 76, 30) von v. HEINEMANN a. a. O. 2. Abt. 3 (1898), 408 zeigt und wie mir die Direktion der Bibliothek auf meine Anfrage liebenswürdigerweise bestätigte, sind Isidors v. i. darin tatsächlich nicht vorhanden. Der Codex des Klosters S. S. Michaelis et Mauritii zu Siegburg endlich, den noch Suffridus Petri für seine Ausgabe der Schrift benutzt hat (De illustribus ecclesiae scriptoribus authores . . . Coloniae 1580. Praefatio [S. 14]), scheint verschollen zu sein, vgl. P. LEHMANN, Franciscus Modius als Handschriftenforscher, Quellen und Unters. z. lat. Philol. d. M.-A. 3, 1 (1908) S. 119 f. Die drei noch vorhandenen Hss. in Berlin, Erfurt und Wolfenbüttel sind v. DZIALOWSKI entgangen; in seinem Verzeichnis (a. a. O. S. 87 N. 2, S. 88—95, — ein Auszug hieraus bei MANITIUS, Gesch. d. lat. Liter. 1, 58) ist Deutschland — mit der oben erwähnten Ausnahme — ebensowenig vertreten wie in der kurzen Liste, die BEESON, Isidor-Studien S. 81 von den bis zur Mitte des 9. Jhs außerhalb Spaniens entstandenen Codices der 'virii illustres' gibt. Auch unter den Ergänzungen, die M. IHM, GGA. 161 (1899), 343, ebend. N. 1 und in seinem Aufsatz 'Zu Isidors virii illustres', in: Beiträge zur alten Gesch. und griech.-

eine Minuskel, die sich als Übergangsschrift kennzeichnet¹: während die regelmäßig offenen Bögen des Buchstabens g auf das 9. Jh. hinweisen, sind die größtenteils durchgeführte Worttrennung und die durchweg zu beobachtende Gewohnheit des Schreibers, das s, statt den Schaft herunterzuziehen, vielmehr auf die untere Mittelinie zu stellen, Merkmale einer etwas späteren Entwicklung. Das Fragment wird daher — ich stütze mich hier auf die Ansichten zweier berufener Beurteiler² — um die Wende des 9. und 10. Jh.s entstanden sein.³ Darnach stellt es nicht nur für Deutschland die weitaus früheste handschriftliche Überlieferung der 'viri illustres' Isidors dar⁴, sondern gehört auch zu den fünf ältesten Codices, die wir davon überhaupt besitzen⁵ und von denen es, soweit man

röm. Alterthumsk., Festschr. zu OTTO HIRSCHFELDS 60. Geburtst. (Berlin 1903) S. 342 zu v. DZIAŁOWSKIS Verzeichnis beigebracht hat, fehlen deutsche Hss. wieder gänzlich, und eine Durchsicht der Hss.-Kataloge einiger Bibliotheken — Bamberg, Erlangen, Göttingen, München, Münster, Nürnberg und Stuttgart, außer den bereits genannten von Berlin, Erfurt und Wolfenbüttel — hatte ein negatives Ergebnis.

¹) Zum Folgenden vgl. die Ausführungen von B. BRETHOLZ, Lateinische Paläographie = A. MEISTER, Grundr. d. Geschichtswissensch. 1, 1² (1912) S. 82 f. 90 f. und E. M. THOMPSON, An Introduction to Greek and Latin Palaeography (Oxford 1912) S. 403 f. ²) Der Herren Prof. E. E. STENGEL-Marburg, dem ich für die Bereitwilligkeit, mit welcher er sich der Altersbestimmung der Hs. freundlichst unterzog, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche, und Geh. Regierungsrat Prof. M. TANGL, den mein Dank für seine mir liebenswürdigerweise gewährte Unterstützung leider nicht mehr erreicht. ³) Faksimiles mit z. T. ähnlicher Schriftart finden sich bei THOMPSON a. a. O. S. 369 n. 133 ('Early ninth century'), Monumenta palaeographica herausg. v. A. CHROUST, 1. Abt. I. Ser., Lief. XIX (1905) Taf. 1 (vor 846), W. ARNDT-M. TANGL, Schrifttaf. zur Erlernung der lat. Palaeogr. 1⁴ (1904) Taf. 17 (10. Jh.). ⁴) Von den drei deutschen, oben S. 126 N. 4 angeführten Hss. entstammen diejenigen aus Erfurt und Wolfenbüttel dem 14. bzw. 15. Jh.; der Codex Berolin., der noch dem 12. angehört, enthält, wie bemerkt, nur einen Auszug aus einem einzigen der 46 (bzw. 33) Kapitel des Werkes. ⁵) Die vier anderen sind folgende: 1. Bern, Stadtbibliothek 289 s. VIII—IX (BEESON, Isidor-Studien S. 81) oder s. X (IHM, Hirschfeld-Festschrift S. 342). 2. Hereford, Cathedral Library O. 3. 2 (1598) s. IX (BEESON a. a. O. S. 34) oder s. X (E. v. DOBSCHÜTZ, Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis = Texte u. Unters. zur Gesch. d. altchristl. Lit. 38, 3, 1912, S. 151). 3. León, Bibliothek der Kathedrale 22 (CVI) s. IX (E. A. LOEW, Studia palaeographica MSB., philos.-philol. u. hist. Kl., Jahrg. 1910, 12. Abhandl. S. 60 n. 16) oder s. X (FR. VOLLMER, MG. Auct. ant. 14 (1905), XL.

z. Zt. urteilen kann, mit Sicherheit nur einer an Alter übertrifft¹ —, Tatsachen, die es um so mehr bedauern lassen, daß von der Hs. nur dies eine Stück auf uns gekommen ist.²

Wo aber hat das ehrwürdige Erzeugnis der ausgehenden Karolingerzeit die Jahrhunderte überdauert? Die Akten, denen es beilag, geben uns die Antwort: der in ihnen enthaltene Faszikel Vorakten ('Acta priora'), um welchen unser Fragment als Umschlag herumgeheftet war³, ist ein Gerichtsprotokoll, das am 3. und 4. De-

4. Montpellier, École de médecine 406 (Fonds de Bouhier E. 27) s. VIII—IX (BEESON, a. a. O. S. 81).

¹) Der Codex Montepessulanus, während das Alter der drei übrigen Hss. umstritten ist (s. d. vorige N.). ²) Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß, ähnlich wie bei der allmählichen Auffindung von nicht weniger als 72 Blättern eines Codex der mittelniederländischen Paraphrase des Hohenliedes (EDW. SCHRÖDER, Jahrb. d. Vereins f. niederd. Sprachforsch. 19, 80 f.), so auch von den 'viri illustres' noch weitere Teile an derselben Fundstätte ans Licht kommen. ³) Diese Tatsache ist, obgleich ich das Fragment bereits von der Akte getrennt — jedoch mit deren Signatur versehen — vorfand, nicht zu bezweifeln. Sie ergibt sich aus folgenden Feststellungen: daß der erwähnte Faszikel nicht, wie, mit einer Ausnahme, alle übrigen in der Akte enthaltenen Schriftsätze, erst bei dem Reichskammergericht, sondern bei einer früheren Instanz (Lebengericht zu Werden) entstanden ist, macht nur der Inhalt ersichtlich (siehe die folgende Anmerkung), denn die ihn als Vorakten kennzeichnende, übliche Aufschrift 'Acta priora' fehlt auf dem aus dem gleichen Papier bestehenden Schutzdoppelblatt ebenso wie die laufende Nummer ('Quadrangel'), die man den einzelnen Bestandteilen der Akten zu geben pflegte (SMEND, Das Reichskammergericht 1, 327). Beides stand offenbar, wie gewöhnlich, auf dem von mir nicht mehr dabei vorgefundenen festen Umschlag, ohne den das 38 Blätter starke Protokoll nicht gut von Werden nach Speyer hat geschickt werden können. Welche Nummer letzterer trug, sagt uns das die ganze Akte eröffnende sog. Spezialprotokoll, das, am Reichskammergericht hergestellt, sämtliche 16, in dieser enthaltene Schriftsätze aufführt: von den beiden Nummern 5 und 14, die allein — scheinbar wenigstens — durch kein Aktenstück vertreten sind, scheidet die erstere aus, da nicht sie, wohl aber der Schriftsatz 14 in dem Spezialprotokoll als 'Acta priora' bezeichnet ist. Der Umschlag des Werdener Gerichtsprotokolles muß folglich die Vermerke '14' und 'Acta priora' getragen haben. Und nicht nur stehen dieselben tatsächlich auf dem Isidor-Fragment (siehe oben S. 125 N. 4), sondern das Pergament entspricht auch in Länge und Breite genau dem Format des Gerichtsprotokolles und weist die gleiche Anzahl Heft-Löcher und in gleicher Höhe auf wie dieses. Ja, mehr noch: das Schutzblatt, in das letzteres eingeschlagen ist, enthält Abdrücke von der Schrift des Codex und sogar Wurmstiche und Schmutz-

zember 1561 in dem Kloster Werden an der Ruhr vor dem Lehen-gericht des Abtes aufgenommen wurde.¹ Wird man daher das alte, um das Jahr 800 gegründete Ludgerus-Kloster², von dem uns für das 9. Jh. literarische Tätigkeit ebenso bezeugt ist³ wie für spätere Zeiten die Verwendung von Handschriften zu Bucheinbänden⁴, als ehemaligen Aufbewahrungsort des Codex ansehen dürfen, so haben wir damit eine willkommene Ergänzung zu den nicht eben zahlreichen Nachrichten gewonnen, die uns über den heute weithin verstreuten Bücherbestand einer unserer ältesten und bedeutendsten Klosterbibliotheken unterrichten.⁵

flecken, die nach Art und Lage mit den in ihm selbst vorhandenen übereinstimmen. Die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider ist damit durch innere und äußere Gründe gesichert.

¹) Die Zeitangaben finden sich fol. 1. 14' des Gerichtsprotokolles. Die Örtlichkeit bestimmt sich nach fol. 28', wo es in der inserierten Ladung vom 28. Oktober 1561 heißt, daß die auf den 3. Dezember des Jahres angesetzte Verhandlung stattfinden solle 'alhie zu Werdenn auff der Abdienn saell'. Das Protokoll hierüber beschränkt sich auf die Bemerkung, daß das Gericht in Gegenwart des Abtes getagt habe (fol. 1). ²) HAUCK, KG. Deutschlands 2³·4 (1912), 417. ³) WATTENBACH, Geschichtsq. 1⁷, 295. 296. 305. MANITIUS, Gesch. d. lat. Liter. 1, 703. Monum. palaeogr. 1. Abt. II. Ser. Lief. XXII (1916) Taf. 9. ⁴) Das Fragment einer Bearbeitung der Reichsannalen fand man auf den Deckel eines der Werdener Klosterbibliothek entstammenden Buches aufgeklebt (MG. SS. 20 (1868), 1. vgl. WATTENBACH, a. a. O. 1⁷, 221). J. LACOMBLET, Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins 4 (1863), 218 bemerkt bei Erwähnung dieses Falles in Bezug auf den im 15. und 16. Jh. geübten Brauch, Hss. zur Bekleidung der Holzdeckel von Büchern zu verwenden: 'Von den Büchern der Abtei Werden gilt dies ganz besonders', gibt aber keine weiteren Belege hierfür. ⁵) Vgl. ADOLF SCHMIDT, Handschr. der Reichsabtei Werden, in: Zentralbl. f. Bibliothekswesen 22 (1905), 241—264 (z. T. abgedruckt in: Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden 11 [1905], 113—137) und die dort S. 241 f. angeführte Literatur. Denselben, Baron Hüpsch und sein Kabinett (Darmstadt 1906) S. 67 ff. W. LEVISON, NA. 32 (1907), 509 n. 5. W. WEINBERGER, Beitr. z. Handschriftenkunde 2, WSB. 161 (1909) IV. Abh. S. 143. D. LEISTLE, Über Klosterbibliotheken des M.-A., in: Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Bened.-Ord. und seiner Zweige 36 (1915), 198. 209. Monum. palaeogr. a. a. O. A. HOFMEISTER, Über die älteste Vita Lebuini . . . , in: Geschichtl. Studien ALBERT HAUCK zum 70. Geburtstage dargebr. (Leipzig 1916) S. 103 f. (dazu W. LEVISON, NA. 41 (1919), 334 n. 22). KL. LÖFFLER, Deutsche Klosterbibliotheken (Görres-Gesellsch. zur Pflege d. Wissensch. im kathol. Deutschl., 1. Vereinschr. 1918, Köln 1918) S. 47. — In dem von ADOLF SCHMIDT, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 22, 244—249 (siehe am Anfang dieser Anmerkung) veröffentlichten, dem

Was das Äußere des Fragmentes betrifft, so ist die Schrift auf den Innenseiten vorzüglich erhalten, auf den Außenseiten mehr oder weniger verblaßt; die Entzifferung ist nur bei wenigen Worten der letzten Seite unmöglich, da hier die Schrift abgerieben ist. Das Blatt mißt $30,6 \times 23$ cm, der beschriebene Raum, der 21 einspaltige Zeilen aufweist, 23×18 (bzw. 18,5) cm.

Der Text ist derjenige der sogenannten kürzeren — aus 33 Kapiteln bestehenden — Fassung des Schriftstellerkataloges¹, von dem das Wetzlarer Fragment c. 1 (Vita des Ossius) — 7 (Vita des Sedulius) enthält. Wie von dem letzten der Schluß², so ist von c. 1 der Anfang, die vier ersten kurzen Sätze mit der Kapitelnummer, nicht vorhanden.³ Da nun der Text der 'viri illustres' mit der ersten Zeile der ersten Seite des Bruchstückes und ohne Überschrift beginnt, das von c. 1 Fehlende — mitsamt dem üblichen Verzeichnis der Namen der in jedem Kapitel behandelten Schriftsteller — aber nicht entfernt ein Doppelblatt gefüllt haben kann, so muß ihnen noch etwas vorhergegangen sein, vielleicht ein anderes Werk Isidors oder — eine Gesellschaft, in der man seinen 'viri illustres' häufig begegnet⁴ — wenigstens einer der beiden gleichnamigen, von ihm fortgesetzten Schriftstellerkataloge des Hieronymus und Gennadius.⁵

Ende des 18. Jh. angehörenden Verzeichnis von Werdener Hss., die jetzt größtenteils in Berlin, Düsseldorf und Münster liegen, ist als n. 54 'Isidorus episcopus de origine rerum' aufgeführt, dagegen befinden sich die *viri illustres* nicht darunter. Das gleiche gilt von dem kurzen Auszug aus einem Werdener Bücherverzeichnis s. XVII, den Dr. ENNEN, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 15 (1864), 209 herausgegeben hat.

¹) Über die verschiedenartige Überlieferung der Schrift vgl. einstweilen BARDENHEWER, Gesch. d. altkirchl. Lit. 1², 6f. und MANITIUS, Gesch. d. lat. Lit. 1, 57f. ²) D. h. die sieben letzten Worte *vero gestorum Christi sacramenta vel miracula intonant*. Ich zitiere aus den unten S. 132 angegebenen Gründen nach der Ausgabe von GARSIA LOAISA, Coll. concil. Hisp. (Madrid 1593) S. 758f. ³) Nämlich die Worte von *Osius Cordubensis civitatis episcopus* bis *crudelis exitus finivit*, so daß das Fragment mit *Nam post impiam, ut* anfängt (vgl. LOAISA, a. a. O. S. 758). ⁴) L. TRAUBE, Einleitung in d. lat. Philol. d. M.-A. (herausg. von P. LEHMANN), in: Vorles. und Abhandl., herausg. von F. BOLL, 2 (München 1911), 163. 162. v. DOBSCHÜTZ, Das Decretum Gelasianum S. 182f. P. LEHMANN, Literaturgesch. im M.-A. I, in: Germ. Rom. Monatsschr. 4 (1912), 575. ⁵) Herausgegeben von E. C. RICHARDSON in: Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchristl. Lit. 14 (1896), 1 ff. bzw. 57 ff.

Obgleich das Fragment nach dem Gesagten nicht einmal ein Viertel der ganzen Schrift darstellt, ist es doch wegen seines Alters für die Entscheidung der Kontroverse, die seit langem über ihren ursprünglichen Umfang geführt wird¹, von nicht geringer Bedeutung.² Weniger groß ist der Ertrag für die Textkritik, da die abweichenden Lesarten verschiedentlich den Sinn des ursprünglichen Wortlautes entstellen und nur selten Verbesserungen der bisher bekannten bieten. Gleichwohl wird im Hinblick auf eine dringend erforderliche Neuauflage des Kataloges³ eine Zusammenstellung der Varianten eines so alten Codex, wie ich sie im folgenden gebe, nicht überflüssig sein. Wenn ich dieser nicht den Wortlaut der letzten und verbreitetsten Edition der kürzeren Fassung von J. A. FABRICIUS⁴, sondern den der ältesten spanischen, heute kaum mehr benutzten von GARCIA LOAISA⁵ zugrunde lege, so geschieht es, weil diese aus alten Hss. geschöpft ist und ihr durch AUBERTUS MIRAEUS besorgter, stellenweise ändernder Nachdruck⁶ die Vorlage für FABRICIUS gebildet hat.⁷ Einige Abweichungen, die der Text des letzteren gegenüber demjenigen von LOAISA aufweist, habe ich in den Anmerkungen bezeichnet; dort sind auch die Lesarten der drei übrigen selbständigen Ausgaben (der kürzeren Fassung) von M. DE LA BIGNE⁸, SUFFRIDUS PETRI⁹ und A. SCHOTT¹⁰ insoweit berücksichtigt worden, als sie mit jenen des Wetzlarer Fragmentes übereinstimmen. Die Varianten desselben, mit Aus-

¹) Vgl. v. DZIAŁOWSKI, Isidor und Ildefons als Litterarhistoriker S. 81. F. SCHÜTTE, Studien über den Schriftstellerkatalog (de viris illustribus) des hl. Isidor von Sevilla (Kirchengeschichtl. Abhandl., herausg. v. Dr. MAX SDRÁLEK, Breslau 1902, Bd. 1) S. 77. IHM, Hirschfeld-Festschrift S. 341. ²) Näheres künftig in meinen "Untersuchungen über Isidors 'Liber de viris illustribus'". ³) Eine solche, auf deren Notwendigkeit u. a. M. IHM, GGA. 161 (1899), 342 und MANITIUS, a. a. O. 1, 58 hingewiesen haben, war im Rahmen einer Gesamtedition der im Mittelalter entstandenen literaturgeschichtlichen Werke von P. LEHMANN für die Monumenta Germaniae historica geplant (vgl. dessen Abhandlung: Aufgaben und Anregungen der lateinischen Philologie des Mittelalters, MSB., Jahrg. 1918 Abh. 8 S. 57 und die Notiz im NA. 41 (1919), 21); auf ihr Erscheinen ist jedoch nach einer Mitteilung der Zentralkommission der Monumenta in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. ⁴) Bibliotheca ecclesiastica (1718) (T. 2) S. 49—58. ⁵) Coll. concil. Hisp. S. 758—767. ⁶) Bibliotheca ecclesiastica (Antverpiae 1639) S. 80—90. ⁷) FABRICIUS, a. a. O. (T. 1) praefatio (T. 2) S. 47. ⁸) Sancti Isidori . . . opera omnia, Parisiis 1580, (Pars I) fol. 161—163. ⁹) De illustr. eccles. scriptor. S. 205—234. ¹⁰) Hisp. illustr. script. 2, 1—6.

nahme der nur orthographischen — soweit diese nicht, wie bei der Mehrzahl der Namen, Berücksichtigung verdienten — lasse ich nun folgen:

Fol. 1 = LOAISA S. 758 (c. 1) 'Nam'—'supplicium'.

'Ossii' statt 'Osii' (so stets); 'Eliberritanus'¹ st. 'Eliberitanus'; 'in Cordubensi urbe'² st. 'in Cordubensem urbem'; 'vellit' st. 'vellet'; 'dicit'³ st. 'dixit'; 'Costanti' st. 'Constantii'; 'praefecti vicario'⁴ st. 'praefecto⁵ vic.'; 'in exsilio' st. 'i. exilium'; 'audeo, *inquit*'⁶ st. 'audeo (inquit)'; 'venturus es iudicare'⁷ st. 'iudicaturus es'; 'ne patiaris'⁸ st. 'non p.'; 'odie' st. 'hodie'; 'preferre' st. 'proferri'; 'adversum' st. 'adversus'; 'expectaculum' st. 'spectaculum'; 'odie' st. 'hodie'; 'praeferre' st. 'proferre'; 'exilio fugire' st. 'de exil. fugere'; 'praevaricationis errore'⁹ st. 'a praev. err.'; 'factus' st. 'fastu'; 'timens'¹⁰ st. 'metuens'.

Fol. 1' = LOAISA S. 758 (c. 1) 'vindicaretur'—S. 759 (c. 3) 'Au[xentium]'.

'iudicaretur.'¹¹ Prostravit' st. 'vindicaretur, pr.'; 'ignoratione[m]'¹² st. 'ignorantia'; 'non tamen' st. 'non tam'; 'mandatus'¹³ st. 'mandantis'.

c. 2. 'Spaniarum' st. 'Hispaniarum'; 'cognomento et eloquio decorus'¹⁴ st. 'c. et el. clarus'; 'Menfeticum magiei'¹⁵ st. 'Memphiticum magiae'; 'scientissimum, discipulum fuisse Manis'¹⁶ st. 'scientissimum Nianis'; 'diem ultimum fungitur'¹⁷ st. 'd. u. obiit'; 'Teudosio' st. 'Theodosio'.

c. 3. 'decretule opusculum'¹⁸ st. 'opusc.'; 'eum merium'¹⁹ Tarraconensem²⁰ episcopum' st. 'Himerium Tarraconensium ep.'; 'ab ecclesiam rescindenda' st. 'ab ecclesia rescindendum'; 'Au-[fol. 2]sentium'²¹ st. 'Auxentium'.

Fol. 2 = LOAISA S. 759 (c. 3) '[Au]xentium'—(c. 6) 'eodemque'.

'annos' st. 'annis'; 'regnantibus' st. 'imperatoribus'.

c. 4. 'Agustino' st. 'Augustino'; 'Constantius episcopus Germani vitam contexit'²² obitumque Paulini Orianus aedidit' st. 'Const. ep. obitumque Paulini Uranius edidit'.

c. 5. 'Adelfi' st. 'Adelphi'; 'sola'²³ st. 'solo'; 'laude'²⁴ st. 'laudem'²⁵; 'ladamus' st. 'laudamus'.

¹⁾ So PETRI.

²⁾ SCHOTT.

³⁾ DE LA BIGNE, PETRI, SCHOTT.

⁴⁾ BIGNE, PETRI.

⁵⁾ LOAISA S. 758: 'Alias praefecti'.

⁶⁾ PETRI.

⁷⁾ BIGNE, SCHOTT; PETRI 'venturus est'.

⁸⁾ SCHOTT.

⁹⁾ PETRI

'prevaricationis errore'.

¹⁰⁾ BIGNE, PETRI, SCHOTT.

¹¹⁾ SCHOTT.

¹²⁾ 'ignoratione' PETRI, SCHOTT.

¹³⁾ SCHOTT.

¹⁴⁾ So auch drei

jüngere Hss. der längeren Fassung (v. DZIALOWSKI S. 91 n. 12).

¹⁵⁾ BIGNE.

¹⁶⁾ BIGNE; PETRI 'sc. d. M. f.'.

¹⁷⁾ BIGNE, PETRI 'die ultimo fungitur'.

¹⁸⁾ BIGNE, PETRI, SCHOTT 'decretale opusculum'.

¹⁹⁾ BIGNE, PETRI,

SCHOTT 'Eumerium'.

²⁰⁾ BIGNE 'Taraconensem'.

²¹⁾ SCHOTT.

²²⁾ BIGNE, PETRI, SCHOTT.

²³⁾ PETRI.

²⁴⁾ BIGNE, PETRI.

²⁵⁾ Va-

riante LOAISA's 'laude'.

c. 6. 'sanctissimus Constantinopolitane sedis episcopus'¹ st. 'Constantinopolitanae sed. sanct. ep.'; 'Crissostomus' st. 'Chrysostomus'; 'plurimae cordis conpunctionem' st. 'plurimam cordis compunctionem'; 'suaveloquentiam tribuet, condidit iste'² st. 'suaviloquentiam tribuit, condidit'; 'e quibus utitur Latinitas'³ st. 'e quibus (?) Latinitas'; 'duos eius⁴ de lapsis libellos scriptos' st. 'duobus de l. libellis scriptis'; 'exorationibus plenos' st. 'exhortationibus plenis'.

Fol. 2' = LOAISA S. 759 (c. 6) 'monasterio' — S. 760 (c. 7) 'reliqui'.

'ipsius' st. 'ipsis'; 'nulli peccator[?]s vel impios' st. 'n. peccatori v. impio'; 'eiusdem etiam'⁵ st. 'etiam e.'; 'ad personam quoque'⁶ st. 'a. personamque'; 'opus eius'⁷ st. 'e. o.'; 'conpugnantia' st. 'compugnatione'⁸; 'etiam et alius liber'⁹ st. 'etiam a. l.'; 'perlongum'¹⁰ st. 'longum'; 'Latino sermone' st. 'Latinum sermonem'; 'hic autem tertio decimo anno' st. 'h. d. t. a.'; 'fabentes episcopi nam si Arcadio'¹¹ imperatori dampnaverunt' st. 'faventes ep. A. i. damnauerunt'; 'episcopato deiectum Ponto . . retruserunt'¹² st. 'episcopatu d. Pontum . . detruserunt'. — Der bei LOAISA das Kapitel schließende Satz 'Cuius corpus — sepelitur' fehlt in dem Fragment ebenso wie in den Ausgaben von DE LA BIGNE und PETRI.

c. 7. 'de catholico' st. 'dactylico'.

Von diesen Varianten ist hervorzuheben die abweichende Bezeichnung des Bischofs Itacius (von Osseonuba¹³) als *cognomento et eloquio* 'decorus' anstatt 'clarus' (c. 2, oben S. 133), weil nunmehr ihr Auftreten in drei jüngeren Hss. der längeren Fassung¹⁴ nicht auf den an dieser tätig gewesen Interpolator¹⁵ zurückgeführt werden kann. Von Interesse ist ferner, daß das Fragment den bekannten Bischof von Cordoba nicht, wie alle bisherigen Ausgaben drucken, *Osius*, sondern *Ossius* nennt (c. 1, oben S. 133), weil diese letztere Namensform als die ursprüngliche erwiesen worden ist.¹⁶ Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht,

¹) BIGNE, SCHOTT. ²) BIGNE 'tribuit. Edidit iste'; PETRI 'suaviloquentiam tribuit, condidit iste'; SCHOTT 'tribuit. Condidit etiam'.

³) BIGNE, SCHOTT. ⁴) PETRI, BIGNE 'eius duos'. ⁵) SCHOTT.

⁶) BIGNE, PETRI. ⁷) BIGNE, PETRI, SCHOTT. ⁸) Variante LOAISAS und SCHOTT 'compugnantia'.

⁹) BIGNE, PETRI, SCHOTT. ¹⁰) SCHOTT.

¹¹) BIGNE 'fav. ep. non sine Arcadio'; PETRI 'nam fav. ep. Arch.'; SCHOTT 'fav. ep. nostri Archadio'. ¹²) BIGNE; PETRI 'ab episcopatu d. P. . . r.'.

¹³) Vgl. BARDENHEWER, *Gesch. d. altkirchl. Lit.* 3 (Freiburg i. B. 1912), 413. ¹⁴) Siehe oben S. 133 N. 14. ¹⁵) Vgl. IHM, *Hirschfeld-Festschrift* S. 344.

¹⁶) C. H. TURNER, *Ossius (Hosius) of Cordova*, in: *The Journal of Theological Studies* 12 (1911), 275 ff.; BARDENHEWER, a. a. O. 3, 393 N. 1.

daß in dem der Dichterin Proba gewidmeten c. 5 auch bereits der auf ihre Vergil-Centonen. bezügliche Schlußsatz: *Quod tamen opusculum legitur inter apocrifas scripturas insertum* erscheint¹, über den v. DOBSCHÜTZ nach MIGNES Druck geurteilt hat, daß er möglicherweise einen späteren Zusatz darstelle.²

¹) Fol. 2.

²) Das Decretum Gelasianum S. 196 N. 1.